

Ausbildungsförderung SGB III, Stand 07.10.2016

Vereinfachte Darstellung des §59 SGB III i.V. mit 132 SGB III Sonderregelung - Stand: 07.10.2016

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III i.V. mit §132 SGB III	Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnis		Geduldete Ausländer/-innen (§60a AufenthG)	Ausländer/-innen mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber/-innen (§55 Asylgesetz)	
		nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23 Abs. 4, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 25b, 28 (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	nach §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, Humanitäre Gründe)	Sofern kein "Beschäftigungsverbot" nach §60a Abs. 6 AufenthG besteht; z.B. AusländerInnen aus sicheren Herkunftsstaaten (§29a Asylgesetz) und deren Asylantrag nach dem 31.08.15 abgelehnt wurde.	dar. AusländerInnen bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist - keine/r aus einem sicheren Herkunftsstaat nach §29a Asylgesetz - mit guter Bleibeperspektive (zur Zeit - siehe E-Mail vom 15.08.16-RD BW, Projekt Flüchtlinge-5775 - II1201.4.1 - aus den Herkunftsländern Syrien, Irak, Eritrea, Iran, Somalia)	dar. sonstige AusländerInnen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	Ohne "Wartezeit"	seit mind. 3 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	seit mind. 6 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Aufenthalt seit mind. 15 Monaten gestattet und Förderbedingung: BAB nur, wenn der/die Auszubildende nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten AusländerInnen (60a Aufenthaltsgesetzes)			mind. 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	Ohne "Wartezeit"	seit mind. 3 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mind. 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen Direkter Einstieg in die ausbildungsbegleitende Phase II möglich - wenn mind. 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten	Aufenthalt seit mind. 3 Monaten gestattet	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III) ab 01.01.16: §59 Abs. 2 SGB III gilt für Geduldete		seit mind. 3 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	seit mind. 12 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten - gilt auch für EQ-abH oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Aufenthalt seit mind. 3 Monaten gestattet	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	Ohne "Wartezeit"	mind. 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)		zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	seit mind. 6 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Aufenthalt seit mind. 3 Monaten gestattet und Förderbedingung: Deutsche Sprachkenntnisse müssen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen. (mind. Sprachniveau B1 bei Eintritt BvB)	